

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der  
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. September

1978

## Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	159	Übernahme bestimmter Verwaltungsaufgaben für die Durchführung des Zivildienstes im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden durch das Diakonische Werk	167
<b>Ausschreibung von Pfarrstellen</b>	160	Kirchensteuerrecht im Lande Baden-Württemberg (Neufassung des Kirchensteuergesetzes)	168
<b>Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern</b>	162	Lotteriesteuerfreiheit für Veranstaltungen zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken	175
<b>Bekanntmachungen:</b>	163	Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land	176
Auflösung des Gruppenpfarramts in St. Georgen	163	Nebenberufliche Seelsorge an Hörgeschädigten	176
Mitglieder der Landessynode	163		
Erste theologische Prüfung im Sommer 1978	164		
Zweite theologische Prüfung im Sommer 1978 und Aufnahme unter die Pfarrvikare	165		
Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone	165		
Bildung der Pfarrervertretung	167		

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen (auf weitere 6 Jahre)

(gemäß § 98 Absatz 2 und 3 Grundordnung):

Schuldekan Gerhard Bechtel in Wiesebach zum Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Mosbach und Neckargemünd ab 1. 9. 1978.

#### Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Hanns Meuret in Karlsbad-Langensteinbach zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Alb-Pfingz,

die Wahl des Pfarrers Paul Monninger in Schefflenz zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Mosbach.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Eberhard Schäfer in Gnarrenburg zum hauptamtlichen Religionslehrer am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium und Heinrich-Suso-Gymnasium in Konstanz nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

#### Berufen

(gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 und § 11 Ziffer 1 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes):

Pfarrvikar Hans-Joachim Dierich in Dainbach zum Pfarrer daselbst.

### In den Ruhestand versetzt nach Erreichen der Altersgrenze:

Oberkirchenrat Dr. jur. Helmut Jung, Mitglied des Evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe, mit dem Ablauf des 15. Oktober 1978.

### Entschließung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

#### Berufen

(gemäß § 128 Absatz 2 Grundordnung):

Kirchenoberrechtsrat Hans Niens beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe zum nichttheologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats als Oberkirchenrat ab 16. 10. 1978.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Dieter Paul in Emmendingen (Gewerbeschule) nach Lahr (Wirtschafts- und Scheffel-Gymnasium) mit je 1/2 Deputat.

#### Versetzt:

Pfarrvikar Johannes Lundbeck in Weinheim (Pauluspfarre) nach Pforzheim-Haidach zur Versehung des Pfarrdienstes.

#### Eingesetzt:

Pfarrvikar Martin Auffarth als Pfarrvikar in Mannheim (Pfarrstelle 1 und 2 des Gruppenpfarramts der Matthäuspfarre), Pfarrvikar Jürgen

Barth als Pfarrvikar in Stein b. Pforzheim (Dekanat), Pfarrvikar Günter Blomann als Religionslehrer in Rastatt (Tulla-Gymnasium), Pfarrvikar Werner Dörge als Pfarrvikar in Mannheim (Kreuzpfarre), Pfarrvikar Dr. theol. Volker Pitzer als Religionslehrer in Schriesheim (Kurpfalz-Gymnasium i. A.) und am Gymnasium in Weinheim mit je 1/2 Deputat, Pfarrvikarin Ursula Rülke als Pfarrvikarin in Weingarten, Pfarrvikarin Ingrid Steiert als Pfarrvikarin in Öflingen und Säckingen mit Dienstsitz in Öflingen, Pfarrvikar Bernhard Würfel als Pfarrvikar in Furtwangen, Pfarrvikar Klaus Zimmermann als Pfarrvikar in Lahr (Friedenspfarre).

#### Ernannt:

die Kirchenoberamtsräte

Georg Hübsch bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg,

Helmut Jäger und

Paul Schäfer beim Evang. Oberkirchenrat

zu Kirchenverwaltungsräten,

die Kirchenamtsräte

Albert Klein beim Evang. Oberkirchenrat und

Willi Kranz bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg

zu Kirchenoberamtsräten,

die Kirchenamtmänner

Wolfgang Freymüller und

Siegfried Gamer beim Evang. Oberkirchenrat

zu Kirchenamtsräten,

Forstoberinspektor Rolf Kirschenlohr bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zum Forstamtmann,

Kirchenverwaltungshauptsekretärin Brigitte Morrison-Cleator beim Evang. Oberkirchenrat zur Kirchenamtsinspektorin.

#### Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Hans-Joachim Wachsmuth, bisher beurlaubt zum Dienst in den v. Bodelschwingschen-Anstalten in Bethel, zum Übertritt in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit dem Ablauf des 30. 9. 1978.

#### Gestorben:

Dekan und Pfarrer i. R. Siegfried Schröter, zuletzt in Lahr (Christuspfarre), am 18. 8. 1978,

Pfarrer i. R. Fritz Specht, zuletzt in Pforzheim (Thomaspfarre), am 19. 7. 1978.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

### a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

#### Königsbach, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Die Pfarrstelle Königsbach wird durch die Zuruhesetzung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers auf 1. November 1978 frei.

Königsbach liegt an der Bahnlinie Karlsruhe (24 km) — Pforzheim (11 km) im südlichsten Teil des Kraichgau. Von den 4600 Einwohnern sind ca. 3400 evangelisch. Zur Evang. Kirchengemeinde Königsbach gehört auch die Diasporagemeinde Bilfingen (2 km) mit etwa 400 Gemeindegliedern.

Die Gemeinde Königsbach-Stein — Ortsteil Königsbach — ist Standort des Bildungszentrums West des Enzkreises mit Gymnasium, Real- und Sonderschule. Grund- und Hauptschule sind gleichfalls am Ort.

Ferner steht in Eigentum und Trägerdienst der Kirchengemeinde ein im Jahre 1966 eingeweihter Kindergarten mit sechs Gruppen.

Die Breitenarbeit der Kirchengemeinde wird von drei Jugendgruppen, zwei Frauenkreisen, einem Seniorenkreis sowie von einem Kirchen- und Posauenchor getragen.

Das Pfarrhaus wird frei, renoviert und soweit erforderlich modernisiert.

Der Ältestenkreis ist aufgeschlossen und steht aktiv in der Gemeinde. Ihm gehören eine Prädikantin und ein Lektor an.

Gemeinde und Ältestenkreis erwarten einen Pfarrer, der dem Gemeindeleben weiterführende Impulse gibt und dem die Verkündigung des Evangeliums ein echtes Anliegen ist.

#### St. Georgen, Westpfarre, Kirchenbezirk Villingen

St. Georgen ist eine landschaftlich reizvoll gelegene und gemeindlich lebendige Industriestadt mit etwa 15 000 Einwohnern, davon ca. 2/3 evangelische Gemeindeglieder in drei Pfarrgemeinden.

Die Westpfarre mit ca. 4 500 Gemeindegliedern ist alsbald neu zu besetzen. Zum Seelsorgebereich gehören die Außenbezirke Stockwald, Sommerau, Brigach und Oberkirnach (650 Gemeindeglieder). Gottesdienste im Krankenhaus, im Ökumenischen Gemeindezentrum und in der Lorenzkirche im Wechsel mit dem Pfarrer der Ostpfarre.

Die Ältestenkreise der beiden Pfarrgemeinden in St. Georgen tagen in der Regel gemeinsam. Teils gemeinsame (Besuchsdienst, Frauenarbeit, Jugendarbeit), teils getrennte Gemeindegliederarbeit (Seelsorgebezirke, Konfirmandenunterricht, Kasualien usw.). Die

Pfarrdiakonin ist der Westpfarre zugeordnet, versteht aber auch übergemeindliche Aufgaben (Frauenarbeit). Die Gemeindediakonin ist für die gesamte Jugendarbeit zuständig. Demnach wird Wert auf eine kollegiale Kooperation gelegt. Starke kirchenmusikalische Aktivität (hauptamtlicher Kantor). Hauptamtlicher Kirchendiener. Pfarramtssekretärin. Die Verwaltungsarbeit übernimmt weithin ein gut funktionierendes Gemeindeamt.

Der Ältestenkreis erhofft sich weiterhin gute ökumenische Zusammenarbeit und Beziehungen zu ortsansässigen Gemeinschaften.

Sämtliche Schularten sind vorhanden.

Unmittelbar neben der Lorenzkirche stehen das 1956 erbaute Pfarrhaus und das große moderne Gemeindehaus.

Besetzung der Pfarrstellen durch Gemeindegewahl. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

**Karlsruhe, Stelle eines Geschäftsführers im Diakonischen Werk**

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt soll die Stelle eines Geschäftsführers im Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V. durch einen landeskirchlichen Pfarrer neu besetzt werden.

Er soll die Gesamtleitung von drei Diakoniebereichen (Kirchliche Sozialarbeit, Jugend und Erziehung, pflegerische Dienste) übernehmen und die Arbeit der drei Abteilungsleiter und der ihnen unterstehenden Referenten koordinieren. Den Hauptgeschäftsführer soll er bei seinen vielfältigen Aufgaben der Vertretung diakonischer Belange im kirchlichen und öffentlichen Bereich unterstützen und gegebenenfalls vertreten.

**Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat mit Durchschrift an das Diakonische Werk.

**Lahr/Ettenheim, Krankenhauspfarrstelle, Kirchenbezirk Lahr**

Die neu errichtete Pfarrstelle für die Krankenhauseelsorge in Lahr und Ettenheim wird zur Besetzung ausgeschrieben.

Zum Aufgabenbereich dieser Pfarrstelle gehören:

Kreiskrankenhaus Lahr	mit 450 Betten
Langzeit- und Nachsorge-Krankenhaus Ettenheimmünster	mit 80 Betten
Psychosoziale Klinik	
Ettenheimmünster	mit 84 Betten
Kreiskrankenhaus Ettenheim	mit 115 Betten

Von den Bewerbern um diese Stelle wird erwartet, daß sie praktische Erfahrungen in der Seelsorge mitbringen und bereit sind, sich auf dem Gebiet der Krankenhauseelsorge weiterzubilden.

Besetzung der Pfarrstelle durch den Evang. Oberkirchenrat. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

**b) Nochmalige Ausschreibung**

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

**Baden-Baden-Oos (Friedenskirche), Kirchenbezirk Baden-Baden**

Die Pfarrstelle wurde durch Pensionierung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers auf 1. 9. 1978 frei. Zur Pfarrgemeinde Baden-Oos gehören die Gemeindebezirke Baden-Oos, Haueneberstein (Baden-Baden 19) und Sandweier (Baden-Baden 24) mit etwa 2800 Gemeindegliedern. In Baden-Oos steht die Friedenskirche mit 200 Plätzen, in Sandweier ist ein Kirchsaal mit 40 Plätzen vorhanden, in Haueneberstein finden die Gottesdienste noch in der katholischen Kirche statt.

Zur Verfügung steht außerdem ein modernes, geräumiges Gemeindezentrum. Es wurde im Jahre 1973 fertiggestellt und umfaßt eine große Pfarrwohnung, Personal- und Hausmeisterwohnung sowie einen Kindergarten, großen, schönen Gemeindesaal mit Jugendräumen und Teeküche.

Der Ältestenkreis wünscht einen Pfarrer mit evangeliumstreuer Verkündigung sowie seelsorgerlichen Erfahrungen, der bereit ist, die vorhandene Gemeindegemeinschaft weiterzuführen und der Jugendarbeit neue Impulse zu geben. Der Ältestenkreis ist zur Mitarbeit zum Wohl der Gemeinde bereit. Die Gemeinde ist in den letzten Jahren durch starken Zuzug größer geworden.

Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindegewahl.

**Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

—  
Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

**Die Bewerbungen**

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **25. Oktober 1978** abends und
- b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **11. Oktober 1978** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

## Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern

Vom 2. Mai 1978

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 6 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern vom 6. April 1978 (GVBl. S. 90) nachstehende Verordnung:

### § 1

(1) Für die Errichtung eines Gruppenamtes ist Voraussetzung:

- a) eine Gemeindegröße, die den Einsatz einer Dienstgruppe mit mindestens drei Mitgliedern notwendig macht,
- b) das Vorhandensein von Aufgabenfeldern, die von Mitarbeitern mit unterschiedlicher Ausbildung in der Dienstgruppe schwerpunktmäßig wahrgenommen werden können und für die Gesamtverantwortung der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind,
- c) die Bereitschaft aller Mitarbeiter zum engen Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedern des Gruppenamtes und ihre Qualifikation zur verantwortlichen Beteiligung an der Gemeindeleitung in einem Gruppenamt.

(2) Der Errichtung eines Gruppenamtes soll in der Regel eine Entwicklung und eine enge Zusammenarbeit zwischen den künftigen Mitgliedern des Gruppenamtes unter Gemeindeberatung vorausgegangen sein.

(3) Vor der Antragstellung des Ältestenkreises ist die Errichtung eines Gruppenamtes im Gemeindebeirat (§ 25 Abs. 2 Buchst. b Grundordnung) und in einer Gemeindeversammlung (§ 26 Abs. 4 Buchst. b, bb Grundordnung) zu beraten. Nach erfolgter Beratung im Gemeindebeirat und in der Gemeindeversammlung ist (in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden) dem Kirchengemeinderat sowie dem Bezirkskirchenrat zu berichten, um das nach § 1 Satz 2 des Gesetzes erforderliche Benehmen mit den genannten Leitungsorganen herzustellen. Dem Antrag des Ältestenkreises an den Evangelischen Oberkirchenrat auf Errichtung eines Gruppenamtes sind die Stellungnahme der Gemeindeversammlung, des Gemeindebeirates, des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates beizufügen.

### § 2

Die Bezeichnung des Gruppenamtes lautet: „Evangelisches Pfarramt ... — Gruppenamt —“.

### § 3

(1) Der Entwurf oder wesentliche Veränderungen der nach § 2 des Gesetzes über die Aufgabenverteilung im Gruppenamt zu erlassenden Satzung werden vom Gemeindebeirat (§ 25 Abs. 2 Buchst. b Grundordnung) und der Gemeindeversammlung (§ 26 Abs. 4 Buchst. b, bb und cc Grundordnung) beraten.

(2) In der Satzung ist ausreichender Spielraum für die Regelung der Einzelheiten der Zusammenarbeit vorzusehen.

### § 4

(1) Die Mitglieder des Gruppenamtes erstellen im Rahmen der Satzung für das Gruppenamt für dieses einen Geschäftsverteilungsplan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis. Darin werden u. a. die Geschäftsführung, die Dienstaufsicht über Mitarbeiter und die Vertretung nach außen geregelt.

(2) Die Geschäftsführung für das Gruppenamt ist in der Regel turnusmäßig jeweils einem seiner Mitglieder zu übertragen.

(3) Jedes Mitglied des Gruppenamtes ist für seinen Aufgabenbereich zur Zeichnung für das Gruppenamt berechtigt. Zur Zeichnung von dienstlichen Berichten und sonstigen das Gruppenamt als Ganzes betreffenden Schriftstücken ist das geschäftsführende Mitglied des Gruppenamtes berechtigt. Im Rahmen ihrer Zeichnungsbefugnis für das Gruppenamt sind dessen Mitglieder auch zur Verwendung des pfarramtlichen Dienstsiegels berechtigt.

(4) Absatz 3 findet auf die Mitwirkung von Mitgliedern des Gruppenamtes bei der Abgabe von Erklärungen für den Kirchengemeinderat im Sinne des § 4 Abs. 3 und 4 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) entsprechende Anwendung; die Rechtswirksamkeit der Erklärung richtet sich nach § 4 Abs. 3 KVHG.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. 5. 1978

**Evang. Oberkirchenrat**

Im Auftrag

Hoef er

## Bekanntmachungen

OKR 5. 9. 1978  
Az. 11/11-10682

### Auflösung des Gruppen- pfarramts in St. Georgen

Das seit 1. September 1971 in St. Georgen bestehende Gruppenpfarramt wird mit Wirkung vom 1. September 1978 aufgelöst. Die beiden bisherigen Pfarrstellen (Ost- und Westpfarre) bleiben als selbständige Pfarrstellen bestehen.

OKR 28. 8. 1978  
Az. 14/41

### Mitglieder der Landessynode

Die Bezirkssynoden haben gemäß § 111 Abs. 1 Buchst. a der Grundordnung i. V. m. § 28 der kirchlichen Wahlordnung in der Zeit von April bis Juni 1978 die nachstehenden, unter Abschnitt I aufgeführten 70 Mitglieder der Landessynode gewählt.

Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats haben am 4. 8. bzw. 18. 8. 1978 gemäß § 111 Abs. 1 Buchst. b der Grundordnung die nachstehenden unter Abschnitt II aufgeführten 14 Landessynodalen berufen.

#### I.

Von den Bezirkssynoden gewählte Mitglieder der neuen Landessynode:

#### Adelsheim

von Adelsheim von Ernest, Joachim, Freiherr, Forstwirt, Adelsheim  
Ulshöfer, Dr. Helmut, Pfarrer, Buchen

#### Alb-Pfinz

Gut, Willi, Oberstudienrat, Karlsbad-Auerbach  
Loesch, Karlheinz, Rel.-Lehrer, Pfarrer, Waldbronn

#### Baden-Baden

Gießler, Dr. Helmut, Pfarrer, Gernsbach  
Übelacker, Hilde, Gemeindediakonin, Baden-Baden

#### Boxberg

Hohl, Willi, Techn. Angestellter, Lauda-Königshofen-Sachsenflur  
Leichle, Martin, Dekan, Rosenberg-Hirschlanden

#### Bretten

Gabriel, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim  
Zimmermann, Heinrich, Schuldekan, Bretten

#### Emmendingen

Richter, Günter, Pfarrer, Emmendingen  
Schneider, Werner, Reg.-Schuldirektor, Emmendingen

#### Eppingen-Bad Rappenau

Ertz, Michael, Dekan, Eppingen  
Weiser, Helmut, Diakon, Bad Rappenau

#### Freiburg

Erichsen, Harald, Architekt, Freiburg  
Herrmann, Oskar, Professor, Pfarrer, Freiburg  
Schubert, Horst-Peter, Ltr. d. Gem.Dienstes, Freiburg

#### Heidelberg

Fischer von Weikersthal, Ulrich, Dipl.-Landwirt, Heidelberg  
Ludwig, Ralph, Pfarrer, Heidelberg  
Müller, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg

#### Hochrhein

Klein, Hans Jürgen, Vors. Richter am Landgericht, Waldshut-Tiengen  
Marquardt, Paul, Pfarrer, Waldshut-Tiengen

#### Karlsruhe und Durlach

Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe  
Günter, Olga, Soz.Sekr., Karlsruhe  
Hecker, Dieter, Studentenpfarrer, Karlsruhe  
Hertel, Georg, Prof., Dipl.-Psychologe und Psychotherapeut, Karlsruhe

#### Karlsruhe-Land

Dargatz, Walter, Pfarrer, Graben-Neudorf  
Herb, August, Vizepräsident d. OLG, Karlsruhe

#### Kehl

König, Werner, Pfarrer, Lichtenau  
Mahler, Dr. Karl, Dipl.-Ingenieur, Kehl

#### Konstanz

Herrmann, Dr. Ludwig, Rel.-Lehrer, Pfarrer, Konstanz  
Oppermann, Adolf, Bankdirektor, Singen

#### Ladenburg-Weinheim

Bayer, Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim  
Förster, Hermann, Oberlehrer, Hirschberg-Leutershausen  
Meerwein, Hans Georg, Pfarrer, Dossenheim

#### Lahr

Krämer, Arnold, Dipl.-Volkswirt, Lahr  
Renner, Wilfried, Pfarrer, Kippenheim

#### Lörrach

Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Weil/Rhein  
Wenz, Wolfgang, Rektor, Lörrach  
Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Lörrach

#### Mannheim

Angelberger, Dr. Wilhelm, LGPräs. a. D., Mannheim  
Gramlich, Helga, Sonderschullehrerin, Mannheim  
Wegmann, Helmut, Bankdirektor, Mannheim  
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim

## Mosbach

Langguth, Gerhardt, Dekan, Mosbach  
 Reger, Dietrich, Reg. Verm. Dir., Mosbach-Diedesheim

## Müllheim

Achtnich, Martin, Pfarrer, Badenweiler  
 Hoffmann, Ruth, Hausfrau, Schliengen

## Neckargemünd

Klug, Wolfgang, Pfarrer, Eberbach  
 Viebig, Joachim, Forstdirektor, Eberbach

## Oberheidelberg

Clausing, Ellen, Soz.-Arb., Sandhausen  
 Gessner, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen  
 Schmitt, Arno, Pfarrer, Sandhausen

## Offenburg

Gasse, Ditmar, Pfarrer, Gengenbach  
 König, Claus, Apotheker, Offenburg

## Pforzheim-Land

Hartmann, Günter, Geschäftsführer, Niefern-Öschelbronn  
 Wendlandt, Waldemar, Pfarrer, Ölbronn-Dürrn

## Pforzheim-Stadt

Buschbeck, Karl Albrecht, Pfarrer, Pforzheim  
 Dittes, Kurt, Galv.-Meister, Birkenfeld  
 Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim

## Schopfheim

Sacksofsky, Horst, Richter am Amtsgericht, Schopfheim  
 Steyer, Klaus, Pfarrer, Steinen-Schlächtenhaus

## Sinsheim

Flühr, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheim-Hofenheim  
 Steininger, Hans, Konrektor, Neckarbischofsheim

## Überlingen-Stockach

von Baden, Max, Markgraf, Landwirt, Salem  
 Ehemann, Gert, Pfarrer, Meersburg

## Villingen

Bußmann, Günter, Dekan, Villingen-Schwenningen  
 Heinemann, Lore, Hausfrau, St. Georgen

## Wertheim

Stockmeier, Johannes, Pfarrvikar, Wertheim  
 Wendland, Dr. Karlheinz, Direktor des Amtsgerichts, Tauberbischofsheim

## II.

Vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufene Mitglieder der neuen Landessynode:

Barner, Hanna, Oberin, Kehl  
 Bender, Dr. Traugott, Minister a. D., M.d.L., Rechtsanwalt, Karlsruhe  
 Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Mannheim  
 Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg  
 Engelhardt, Dr. Klaus, Professor, Heidelberg  
 Göttsching, Dr. Christian, Professor, Ministerialdirigent, Freiburg  
 Hetzel, Dr. Ingrid, Ärztin f. Allgemeinmedizin, Neuried  
 Langensiepen, Emmi, Oberin, Karlsruhe  
 Nagel, Horst, Pfarrer, Karlsruhe  
 Niebel, Karl, Diplomkaufmann, Pfinztal-Berghausen  
 Sattler, Waltraud, Pfarrerin, Heidelberg  
 Schöfer, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Oberkirch  
 Scholler, Dr. Karl-Ludwig, Universitätsprofessor, Freiburg  
 Wenz, Manfred, Bauer, Schwanau

OKR 29. 8. 1978

Az. 22/1160-10715

**Erste theologische Prüfung**

Die nachgenannten 9 Kandidaten/Kandidatinnen haben im Sommer 1978 die erste theologische Prüfung bestanden:

Carl, Dietrich, aus Auerbach/Vogtl. (Heidelberg) \*)  
 Ding, Gerhard, aus Wiesloch (Wiesloch)  
 Häfele, Werner, aus Karlsruhe (Bretten-Diedesheim)  
 Hanselmann, Peter, aus Wattenscheid (Heidelberg)  
 Knobloch, Sonja, aus Karlsruhe (Karlsruhe)  
 Kühn, Manfred, aus Boxberg (Ahorn-Buch)  
 Oelschlägel, Windfried, aus Köttichau (Heidelberg)  
 Schopferer, Harald, aus Lörrach (Fischingen)  
 Wettach, Walter, aus Karlsbad-Langensteinbach (Karlsbad 1)

Im Rahmen der ersten theologischen Prüfung haben außerdem Religionslehrer Dieter Hoffmann aus Lauda (Durmshausen) und Pfarrer Werner Lurk aus Karlsruhe (Kuppenheim) ihr wissenschaftlich-theologisches Studium mit Erfolg abgeschlossen.

\*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

OKR 18. 8. 1978  
Az. 22/1173-10069

**Zweite theologische Prüfung  
im Sommer 1978 und  
Aufnahme unter die Pfarr-  
vikare**

Die nachgenannten 9 Kandidaten/Kandidatinnen, welche die zweite theologische Prüfung im Sommer d. J. bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. September bzw. 1. November 1978 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen:

- Auffarth, Martin, aus Mannheim
- Barth, Jürgen, aus Eberbach
- Blomann, Günter, aus Braunau/Inn
- Dörge, Werner, aus Oschersleben/Bode
- Pitzer, Dr. theol., Volker, aus Bottenhorn
- Rülke, Ursula, aus Hünxe
- Steiert, Ingrid, aus Freiburg/Breisgau
- Würfel, Bernhard, aus Sinsheim
- Zimmermann, Klaus, aus Leimen

OKR 18. 8. 1978  
Az. 22/5

**Dienstbezüge der Pfarrer  
und Pfarrdiakone**

Nachstehend wird die ab 1. März 1978 — vorbehaltlich bundesgesetzlicher Regelung — angewendete Grundgehalts- und Ortszuschlagstabelle abgedruckt. Diese Tabellen gehören zum Entwurf des 7. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes und werden dann die Tabellen im GVBl. 1977 Seite 105 und 110 ersetzen.

**Grundgehaltsätze ab 1. März 1978**  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
11	Ic	1674,99	1747,58	1820,17	1892,76	1965,35	2037,94	2110,53	2183,12	2255,71	2328,30	2400,89	2473,48	2546,07	2618,66			72,59
12		1824,34	1910,89	1997,44	2083,99	2170,54	2257,09	2343,64	2430,19	2516,74	2603,29	2689,84	2776,39	2862,94	2949,49			86,55
12a		1990,64	2077,19	2163,74	2250,29	2336,84	2423,39	2509,94	2596,49	2683,04	2769,59	2856,14	2942,69	3029,24	3115,79			86,55
13 *)	Ib	2067,06	2160,51	2253,96	2347,41	2440,86	2534,31	2627,76	2721,21	2814,66	2908,11	3001,56	3095,01	3188,46	3281,91			93,45
13a		2104,40	2211,63	2318,86	2426,09	2533,32	2640,55	2747,78	2855,01	2962,24	3069,47	3176,70	3283,93	3391,16	3498,39			107,23
14		2127,62	2248,79	2369,96	2491,13	2612,30	2733,47	2854,64	2975,81	3096,98	3218,15	3339,32	3460,49	3581,66	3702,83			121,17
14a		2257,77	2385,84	2513,91	2641,98	2770,05	2898,12	3026,19	3154,26	3282,33	3410,40	3538,47	3666,54	3794,61	3922,68			128,07
15		2399,11	2532,31	2665,51	2798,71	2931,91	3065,11	3198,31	3331,51	3464,71	3597,91	3731,11	3864,31	3997,51	4130,71	4263,91		133,20
15a		2543,50	2686,18	2828,86	2971,54	3114,22	3256,90	3399,58	3542,26	3684,94	3827,62	3970,30	4112,98	4255,66	4398,34	4541,02		142,68
16		2666,55	2820,60	2974,65	3128,70	3282,75	3436,80	3590,85	3744,90	3898,95	4053,00	4207,05	4361,10	4515,15	4669,20	4823,25		154,05

\*) Zu den Grundgehaltsätzen der Besoldungsgruppe A 13 wird den unter das Pfarrbesoldungsgesetz unmittelbar fallenden Personen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 100,— DM gewährt.

## Ortszuschläge für Pfarrer und Pfarrdiakone ab 1. März 1978

(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Ledige und Geschiedene	Verheiratete und Verwitwete *)								
		ohne Kindergeld- berechtigung	mit Kindergeldberechtigung nach § 40 Abs. 3 BBesG (BGBI. I 1975 S. 1173 und 3091) für							
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

## Pfarrer in Besoldungsgruppen A 13 — A 16

Ib	549,91	653,89	742,86	827,89	917,89	1027,89	1137,89	1247,89	1357,89	1467,89
----	--------	--------	--------	--------	--------	---------	---------	---------	---------	---------

## Pfarrer und Pfarrdiakone in Besoldungsgruppe A 11 — A 12 a

Ic	488,72	592,70	681,67	766,70	856,70	966,70	1076,70	1186,70	1296,70	1406,70
----	--------	--------	--------	--------	--------	--------	---------	---------	---------	---------

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 110,— DM.

\*) Auch Geschiedene und Ledige, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; Geschiedene auch dann, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.

Ledige, denen zwar Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des BKGG zustehen würde, die aber Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

OKR 15. 8. 1978  
Az. 22/8-1064

**Bildung der Pfarrerver-  
vertretung**

Die aufgrund des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evang. Landeskirche in Baden vom 25. 10. 1974 (GVBl. S. 101) am 19. 5. 1978 gewählte Pfarrerververtretung hat sich am 9. 8. 1978 konstituiert.

Die Pfarrerververtretung setzt sich aus folgenden Vertretern und Stellvertretern zusammen:

**In Gruppe I als Vertreter:**

Schuldekan Walter Hölzle, Gymnasialprofessor Pfarrer Ernst Friedrich Mono, Pfarrer Hans Kammerer, Pfarrer Konstantin Mudrack und Pfarrer Wilhelm Treiber;

**als Stellvertreter:**

Pfarrer Richard Bader, Pfarrer Helmut Bösenacker, Pfarrerin Marie-Luise Erxleben, Pfarrer Dr. Johannes Kühlewein und Pfarrer Helmut Zeller.

**In Gruppe II als Vertreter:**

Pfarrer Bertold Augenstein und Pfarrer Robert Schmekal;

**als Stellvertreter:**

Pfarrer Bernd Klemme und Pfarrer Friedegern Müller.

**In Gruppe III als Vertreter:**

Religionslehrerin Ursula Scheib und Religionslehrer Klaus Schuler;

**als Stellvertreter:**

Religionslehrer Wilhelm Geibel und Religionslehrerin Ursula Muthmann.

Zum Vorsitzenden wurde Schuldekan Walter Hölzle, Veit-Stoß-Straße 3, 6900 Heidelberg,

zum stellvertretenden Vorsitzenden Pfarrer Robert Schmekal, Schollstraße, 6940 Weinheim,

und zum Schriftführer Pfarrer Hans Kammerer, Turnerstraße 46, 6900 Heidelberg,

gewählt.

OKR 4. 9. 1978  
Az. 28/7

**Übernahme bestimmter  
Verwaltungsaufgaben für die  
Durchführung des Zivil-  
dienstes im Bereich der  
Evang. Landeskirche in  
Baden durch das Diakonische  
Werk**

Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden hat seit Januar 1978 mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates und auf Beschluß des Vorstandes bestimmte Verwaltungsaufgaben für die Durchführung des Zivildienstes im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden übernommen, die vorher ausschließlich vom Bundesamt für den Zivildienst wahrgenommen worden sind.

Grundlage für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben ist ein Vertrag mit dem Bundesamt für den Zivildienst über die „Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Verbände“ gemäß § 5 a Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (ZDG).

Ziel des Vertragsabschlusses ist,

- die Kirchengemeinden und Mitgliedseinrichtungen in der Durchführung des Zivildienstes zu beraten und zu unterstützen,
- Einplanung und Einberufung der Zivildienstpflichtigen unter Wahrnehmung des Auswahl- und Vorschlagsrechtes im Einvernehmen mit den Mitgliedern weitgehend selbständig vornehmen zu können und
- Fürsorge und Betreuung der Zivildienstleistenden bei Kirchengemeinden und Mitgliedseinrichtungen in eigener Zuständigkeit wahrnehmen zu können.

Im Rahmen der übertragenen Verwaltungsaufgaben ist das Diakonische Werk Baden als Auftragnehmer berechtigt, im Auftrag des Bundesamtes für den Zivildienst gegenüber den Beschäftigungsstellen des Zivildienstes, die der Evangelischen Landeskirche Baden oder dem Diakonischen Werk Baden angehören und in deren Zuständigkeitsbereich liegen, tätig zu werden und Anordnungen zu erteilen.

Mit der Durchführung der Verwaltungsaufgaben wurde die im Januar 1978 eingerichtete

Verwaltungsstelle für den Zivildienst mit dem Sitz bei der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Karlsruhe beauftragt.

OKR 22. 8. 1978  
Az. 57/1

**Kirchensteuerrecht im Lande  
Baden-Württemberg**

Nachstehend veröffentlichen wir die Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Neufassung des Kirchensteuergesetzes vom 15. 6. 1978 sowie das Kirchensteuergesetz i. d. F. vom 15. 6. 1978:

**„Bekanntmachung der Neufassung  
des Kirchensteuergesetzes**

Vom 15. Juni 1978

Auf Grund von Artikel 11 des AO-Anpassungsgesetzes vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchensteuergesetzes in der sich aus

1. dem Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1),
2. dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1974 (GBl. S. 522),
3. Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 98),
4. Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz — AOAnpG —) vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401),
5. Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

Stuttgart, den 15. Juni 1978

Ministerium  
für Kultus und Sport  
D r. H e r z o g

**Gesetz**

**über die Erhebung von Steuern durch  
öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften  
in Baden-Württemberg  
(Kirchensteuergesetz — KiStG)  
in der Fassung vom 15. Juni 1978**

**ERSTER ABSCHNITT  
Besteuerungsrecht, Steuerpflicht,  
Grundlagen der Besteuerung**

**§ 1**

*Besteuerungsrecht*

(1) Die Kirchen, die anderen Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden (Kirchengemeinden), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

können zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Angehörigen Steuern erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Steuerordnung aus.

(2) Die Steuern werden von den Religionsgemeinschaften als Landeskirchensteuern und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuern erhoben. Die Ortskirchensteuern können für mehrere Kirchengemeinden von einer Gesamtkirchengemeinde (§ 24 Abs. 3) erhoben werden.

(3) Eine Religionsgemeinschaft kann die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung einer anderen Religionsgemeinschaft mit dem Sitz innerhalb des Landes übertragen.

**§ 2**

*Steuerordnung*

(1) Die Steuerordnung wird von der Religionsgemeinschaft erlassen und öffentlich bekanntgemacht. Sie bedarf der staatlichen Genehmigung.

(2) Die Steuerordnung umfaßt insbesondere Vorschriften

1. über die Zusammensetzung und die Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen (Steuervertretungen), sowie die Grundzüge ihrer Geschäftsordnungen,
2. über die Mitwirkung der Steuervertretung bei der Feststellung des Haushaltsplans und bei der Rechnungslegung sowie das Recht der Steuerpflichtigen auf Einsichtnahme in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
3. über die Vornahme der nach diesem Gesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sowie
4. sonstige ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung.

(3) Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, bleiben wirksam.

(4) Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 können in Kraft treten, wenn das Ministerium für Kultus und Sport nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

**§ 3**

*Steuerpflicht*

(1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz darf die Belastung mit einer Steuer insgesamt den Betrag nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige bei Heranziehung an dem Wohnsitz mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte. Das Nähere regelt die Steuerordnung.

(3) Die Steuerordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen, daß die Steuern aus den Grundsteuermeßbeträgen von der Kirchengemeinde erhoben werden, in der das Grundstück liegt.

§ 4

*Beginn und Ende der Steuerpflicht*

Tatsachen, die die Steuerpflicht begründen oder beenden, werden mit dem Beginn des auf ihr Eintreten folgenden Monats wirksam.

§ 5

*Steuerarten*

(1) Die Steuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer oder  
b) nach Maßgabe des Einkommens,
2. aus den Grundsteuermeßbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes),
3. aus den Grundsteuermeßbeträgen für Grundstücke (§ 3 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes),
4. als Kirchgeld.

Für die Steuern nach den Nrn. 1 und 4 gilt die Einkommensteuer und nach den Nrn. 2 und 3 die Grundsteuer als Maßstabsteuer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Vor Berechnung der Steuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen (Bemessungsgrundlage).

(3) Die Steuerordnung kann bestimmen, daß Steuern einer Art auf Steuern einer anderen Art anzurechnen sind. Die Steuer nach Absatz 1 Nr. 1 ist auf das Kirchgeld anzurechnen.

§ 6

*Bemessungsgrundlagen*

(1) Die Steuern sind von den in der Person des Steuerpflichtigen gegebenen Bemessungsgrundlagen zu erheben.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage für eine Personengemeinschaft, eine Personengesellschaft oder sonst für mehrere Personen festgesetzt, so ist die Kirchensteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen aus seinem Anteil an der Bemessungsgrundlage zu berechnen. Wenn ein Anteil im staatlichen Besteuerungsverfahren nicht festgestellt wird, ist die Bemessungsgrundlage aufzuteilen

1. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nach dem Verhältnis der Beträge, die sich ergeben, wenn die Beteiligten getrennt veranlagt würden,
2. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nach den Anteilen am Einheitswert des land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, des Grundstücks oder, soweit kein Anteil daran festgestellt wird, des gemeinschaftlichen Vermögens, zu dem der Betrieb oder das Grundstück gehört.

Wenn nichts anderes nachgewiesen oder bekannt ist, sind gleiche Anteile anzunehmen.

(3) Werden Ehegatten, die derselben Religionsgemeinschaft angehören, zur Maßstabsteuer gemeinsam herangezogen, so wird bei der kirchlichen Besteuerung entsprechend verfahren. Die Ehegatten sind Gesamtschuldner. Satz 1 gilt nicht für das Kirchgeld.

(4) Gehören die Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a für jeden Ehegatten von der Hälfte der Bemessungsgrundlage erhoben, wenn bei den beteiligten Religionsgemeinschaften darüber Einvernehmen besteht; dies gilt auch im Fall des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs. Jeder Ehegatte haftet als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des anderen Ehegatten.

§ 7

*Erhebungszeitraum, Steuersatz*

(1) Die Steuern werden für das Kalenderjahr erhoben. Maßgebend sind die Bemessungsgrundlagen des Kalenderjahres. Die Steuerordnung kann bestimmen, daß die Bemessungsgrundlagen eines früheren Kalenderjahres maßgebend sein sollen. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe.

(2) Die Steuern als Zuschlag zur Einkommensteuer und aus den Grundsteuermeßbeträgen werden nach einem Hundertsatz der Bemessungsgrundlage erhoben. Für diese Steuern kann die Steuerordnung Höchstbeträge festsetzen, den Verzicht auf die Erhebung von geringfügigen Beträgen bestimmen und zur Erhebung von Mindestbeträgen ermächtigen; bei der Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer können die Mindestbeträge auch dann erhoben werden, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, bei Anwendung des Hundertsatzes aber keine Kirchensteuer anfällt (Mindeststeuer).

(3) Die Steuer nach Maßgabe des Einkommens und das Kirchgeld werden durch die Steuerordnung näher geregelt. Das Kirchgeld kann auch in gestaffelten Sätzen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben werden.

§ 8

*Entstehung und Erlöschen des Steueranspruchs*

Für die Entstehung und das Erlöschen von Steuer- und Erstattungsansprüchen gelten die Vorschriften über die Maßstabsteuern sinngemäß. Im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer erhoben wird.

## § 9

*Landeskirchensteuerbeschuß*

(1) Die Landeskirchensteuervertretung beschließt die Art und die Höhe der zu erhebenden Landeskirchensteuern auf Grund jährlicher Haushaltspläne. Der Beschluß kann für zwei Kalenderjahre gefaßt werden.

(2) Der Beschluß über die Erhebung der Landeskirchensteuern bedarf der staatlichen Genehmigung. Er ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Liegt ein Steuerbeschuß nach Absatz 2 nicht vor, dürfen die Landeskirchensteuern bis zu sechs Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben werden.

(4) Die Religionsgemeinschaft übersendet dem Ministerium für Kultus und Sport jährlich eine Übersicht über die Verwendung der Steuern.

## § 10

*Ortskirchensteuerbeschuß*

(1) Die Ortskirchensteuervertretung beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuern. § 9 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Das Ministerium für Kultus und Sport bestimmt mit der Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses, unter welchen Voraussetzungen Ortskirchensteuerbeschlüsse als genehmigt gelten.

(2) Das Ministerium für Kultus und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ortskirchensteuerbeschlüssen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

## ZWEITER ABSCHNITT

**Verwaltung durch die Religionsgemeinschaften**

## § 11

*Verfahren*

Die Kirchensteuern werden von den Religionsgemeinschaften und ihren Kirchengemeinden verwaltet, soweit die Verwaltung nicht nach § 16 den Gemeinden oder nach § 17 den Landesfinanzbehörden übertragen ist. Soweit sich aus diesem Gesetz und der Steuerordnung nichts anderes ergibt, sind dabei die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Achte Teil der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

## § 12

*Einheitliche Kirchensteuer*

Die Steuerordnung kann bestimmen, daß die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 jeweils zu einer einheitlichen Kirchensteuer vereinigt werden. Für den Steuerbeschuß gilt § 9 entsprechend.

## § 13

*Mitwirkung von Staats- und Gemeindebehörden*

Die Staats- und Gemeindebehörden leisten den kirchlichen Behörden Amtshilfe zur Durchführung der Besteuerung und zur Aufstellung der Wählerlisten für die Steuerververtretungen; sie erteilen insbesondere Auskünfte und gewähren Einsicht in ihre Akten.

## § 14

*Rechtsbehelfe*

(1) Gegen die in Kirchensteuersachen ergehenden Bescheide ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der Bescheid von der in der Steuerordnung bestimmten kirchlichen Behörde in einem Widerspruchsverfahren gemäß den Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung nachgeprüft worden ist.

(2) Widerspruch und Klage können nicht darauf gestützt werden, die Einkommensteuer oder der Grundsteuermeßbetrag sei unrichtig festgesetzt worden.

## § 15

*Vollstreckung*

Die Steuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden von den Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung, die Steuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 von den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern zuständigen Behörden nach den dafür geltenden Vorschriften vollstreckt.

## DRITTER ABSCHNITT

**Verwaltung durch die Gemeinden**

## § 16

(1) Die Religionsgemeinschaften und die Kirchengemeinden können die Verwaltung der Kirchensteuern durch Vereinbarung gegen angemessene Verwaltungskostenvergütung ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Gemeinden gelten § 11, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 15 zweiter Satzteil sinngemäß.

## VIERTER ABSCHNITT

**Verwaltung durch die Landesfinanzbehörden**

## § 17

*Übertragung der Verwaltung*

(1) Auf Antrag der Religionsgemeinschaft kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Sport die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise den Landesfinanzbehörden übertragen. Soweit die Kirchensteuern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, gilt die Verwaltung als nach Satz 1 übertragen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden gelten die §§ 18 bis 23.

§ 18

*Einheitliche Kirchensteuer*

Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer werden zu einer einheitlichen Kirchensteuer vereinigt und nach einem für das Kalenderjahr einheitlichen Steuersatz erhoben. Für den Steuerbeschluß gilt § 9 entsprechend. § 7 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 19

*Kircheneinkommensteuer*

(1) Die Kirchensteuer der Einkommensteuerpflichtigen wird zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben (Kircheneinkommensteuer). Die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Erhebung von Vorauszahlungen gelten entsprechend.

(2) Werden Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird die Kircheneinkommensteuer der Ehegatten in einem Betrag festgesetzt. Die Ehegatten sind Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn die Ehegatten verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, für die Kircheneinkommensteuer zu erheben ist. Die Steuer entfällt auf die Religionsgemeinschaften je zur Hälfte.

(4) Ist die Kircheneinkommensteuer nur von einem Ehegatten zu erheben, so ist dessen Anteil an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage maßgebend. Die Anteile der Ehegatten an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage bestimmen sich nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben.

(5) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die für die Ehegatten geltenden Steuersätze voneinander abweichen. Die Steuer wird dann für jeden Ehegatten nach Absatz 4 erhoben.

§ 20

*Kirchenlohnsteuer*

(1) Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird zusammen mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben (Kirchenlohnsteuer). Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.

(2) Gehören Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Religionsgemeinschaften an, für die Kirchenlohnsteuer zu erheben ist, entfällt die einbehaltene Kirchenlohnsteuer zur Hälfte auf die Religionsgemeinschaft des anderen Ehegatten.

(3) Wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, ist in entsprechender Anwendung der dafür geltenden Vorschriften auch die Kirchenlohnsteuer auszugleichen. Im Fall des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs gilt § 19 sinngemäß.

§ 21

*Verfahren*

(1) Auf das Verfahren einschließlich der Vollstreckung finden die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften Anwendung. Wird die Zugehörigkeit zu der besteuerten Religionsgemeinschaft bestritten, ist diese vor der Entscheidung zu hören.

(2) Wird die Einkommensteuer gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder die Vollziehung des Steuerbescheids ausgesetzt, erstreckt sich diese Maßnahme in dem entsprechenden Umfang auch auf die Kirchensteuer. Die Religionsgemeinschaften können darüber hinaus Kirchensteuer stunden, erlassen und erstatten.

(3) Die §§ 234, 235, 237 und 240 sowie der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer keine Anwendung.

§ 22

*Betriebstättenbesteuerung*

(1) Das Finanzministerium kann im Interesse der gleichmäßigen Erhebung der Kirchenlohnsteuer auf Antrag einer Religionsgemeinschaft durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Kirchenlohnsteuer auch dann am Ort der Betriebstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts nach den für diesen geltenden Bestimmungen erhoben wird, wenn sich die Betriebstätte außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft befindet (Betriebstättenbesteuerung). Die Betriebstättenbesteuerung darf auf Antrag einer Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes nur angeordnet werden, wenn die Gegenseitigkeit und die Erfüllung der Erstattungsansprüche gegen die Religionsgemeinschaft nach Absatz 2 gewährleistet sind. Soweit die Betriebstättenbesteuerung nach dem bisherigen Recht angeordnet war, gilt der Antrag nach Satz 1 als gestellt.

(2) Wird auf Grund der Betriebstättenbesteuerung eine höhere Kirchenlohnsteuer einbehalten, als am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen zu erheben wäre, und wird der Unterschiedsbetrag nicht durch das Finanzamt erstattet, so kann der Steuerpflichtige die Erstattung von der Religionsgemeinschaft verlangen, der er angehört.

(3) Wird die Kirchenlohnsteuer in einer außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft gelegenen Betriebstätte nicht oder nicht in der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt maßgebenden Höhe einbehalten und nicht vom Finanzamt nacherhoben, kann die Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nacherheben.

§ 23

*Erstattung der Verwaltungskosten*

Die Religionsgemeinschaften leisten eine angemessene Verwaltungskostenvergütung. Sie wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft festgesetzt.

## FÜNFTER ABSCHNITT

## Sonstige Vorschriften

## § 24

*Kirchengemeinden*

(1) Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Ministeriums für Kultus und Sport. Die Kirchengemeinden bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren.

(2) Die Religionsgemeinschaften geben vor Änderungen in dem Bestand der Kirchengemeinden oder ihrer Abgrenzung den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung. Die Änderungen sind dem Ministerium für Kultus und Sport mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

(3) Für Gesamtkirchengemeinden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 24 a

*Kirchenbezirke und kirchliche Bezirksverbände*

(1) Für die aus Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden gebildeten Kirchenbezirke (Dekanatsbezirke) gilt § 24 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Verbänden einer Religionsgemeinschaft, die auf Grund kirchlicher Satzung aus mehreren Kirchenbezirken zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter kirchlicher Aufgaben gebildet werden (kirchliche Bezirksverbände), kann das Ministerium für Kultus und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck des Verbands überwiegend fällt, die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 25

*Vermögensverwaltung*

(1) Die Religionsgemeinschaften ordnen für sich und ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen die rechtsgeschäftliche Vertretung sowie die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung durch eigene Satzung. Die Satzung ist dem Ministerium für Kultus und Sport mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

(2) Bezüglich der rechtsgeschäftlichen Vertretung kann die Satzung erst in Kraft treten, wenn das Ministerium für Kultus und Sport nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

(3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

## § 26

*Austritt aus einer Religionsgemeinschaft*

(1) Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft durch eine Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zustän-

digen Standesbeamten mit bürgerlicher Wirkung auszutreten. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich. Für Personen unter 14 Jahren richtet sich die Berechtigung zur Erklärung des Austritts nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

(2) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.

(3) Der Austritt ist dem Ausgetretenen zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

## SECHSTER ABSCHNITT

## Schlußbestimmungen

## § 27

*Genehmigung*

Soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorgesehen ist, erteilt das Ministerium für Kultus und Sport die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4, des § 7 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

## § 28

(aufgehoben)

## § 29

*Weltanschauungsgemeinschaften*

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entsprechend.

## § 30

*Verwaltungsvorschriften*

Das Ministerium für Kultus und Sport, das Finanzministerium und das Innenministerium erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 31

*Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft\*. Es ist erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden. Für frühere Kalenderjahre werden die Steuern nach dem bisherigen Recht erhoben.

\* Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1) ist am 3. Januar 1970 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung genannten Gesetzen.

(2) In den Kalenderjahren 1970 und 1971 gilt für die Erhebung der Steuern nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 18 hinsichtlich der Höhe des Mindestbetrages (§ 7 Abs. 2) und des Kirchgeldes sowie für die Genehmigung und Veröffentlichung von Steuerbeschlüssen das bisherige Recht. Bei nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Steuerbeschlüssen gilt Satz 1 mit der Einschränkung, daß § 9, § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie § 18 Satz 2 und zum Zeitpunkt der Beschlußfassung nach diesem Gesetz als Steuerordnung erlassene Vorschriften Anwendung finden.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Im besonderen werden aufgehoben:

#### 1. im Land Baden-Württemberg

- a) § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Gesetzes über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts vom 27. Juni 1955 (GBl. S. 102), zuletzt geändert durch § 40 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 2. August 1966 (GBl. S. 165),
- b) § 11 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gebiets von Landkreisen vom 22. April 1968 (GBl. S. 147);

#### 2. in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Nordbaden

- a) das württemberg-badische Gesetz Nr. 1044 zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 22. November 1949 (RegBl. S. 222),
- b) das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (RegBl. S. 3), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5),
- c) das württemberg-badische Gesetz Nr. 587 über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg vom 1. April 1952 (RegBl. S. 33), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5);

#### 3. in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern, ausgenommen die Landkreise Hechingen und Sigmaringen

- a) § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 11 bis 47, § 65 Abs. 2 und 3, § 75 Abs. 2 bis 5, § 86 und § 86 a des württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93), zuletzt geändert im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern durch das württemberg-hohenzollerische Dritte Änderungsgesetz zum Württembergischen Gesetz über die Kirchen vom 4. September 1951 (RegBl. S. 101) und im Regierungsbezirk Nordwürttemberg durch

das württemberg-badische Gesetz Nr. 409 — Drittes Änderungsgesetz zum Württ. Gesetz über die Kirchen — vom 1. April 1952 (RegBl. S. 33),

- b) die württembergische Verfügung des Justizministeriums über die Verrichtungen der Standesbeamten beim Austritt aus einer Kirche vom 31. März 1924 (RegBl. S. 239), geändert durch die Verordnung des Justizministeriums über die Verrichtungen der Standesbeamten beim Austritt aus einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts vom 9. August 1928 (RegBl. S. 305),
- c) die württembergische Verordnung des Kultusministeriums über die Kirchensteuern vom 21. März 1927 (RegBl. S. 119), geändert durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der württembergischen Verordnung über die Kirchensteuern vom 5. April 1956 (GBl. S. 89),
- d) § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 sowie die §§ 2, 4 und 7 der württembergischen Verordnung des Kultusministeriums über die neueren Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 14. Juli 1928 (RegBl. S. 216),
- e) das württembergische Gesetz über die Kirchensteuern vom 3. Juni 1937 (RegBl. S. 45);

#### 4. in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden

- a) das badische Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (RegBl. S. 3),
- b) das badische Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (RegBl. S. 3),
- c) die badische Katholische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 845), geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juli 1925 über die Änderung der Katholischen Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 173),
- d) die badische Katholische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 885), geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Katholischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 174),

- e) die badische Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 923), zuletzt geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 172),
- f) die badische Evangelische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 977), zuletzt geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Evangelischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 173),
- g) die badische Verordnung zum Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 107), geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Ersten Vollzugsverordnung zum badischen Landeskirchensteuergesetz vom 12. Dezember 1955 (GBl. S. 271) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Ersten Vollzugsverordnung zum badischen Landeskirchensteuergesetz vom 12. Dezember 1955 (GBl. S. 272),
- h) die badische Verordnung zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108), geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum badischen Ortskirchensteuergesetz vom 19. März 1956 (GBl. S. 71) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Vollzugsverordnung zum badischen Ortskirchensteuergesetz vom 19. März 1956 (GBl. S. 78),
- i) die badische Israelitische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 15. Juni 1923 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch die badische Verordnung über die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuer-Verordnung und der israelitischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 5. November 1925 (GVBl. S. 329),
- k) die badische Israelitische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 15. Juni 1923 (GVBl. S. 151), zuletzt geändert durch die badische Verordnung über die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuer-Verordnung und der israelitischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 5. November 1925 (GVBl. S. 329),
- l) die badische Altkatholische Kirchensteuer-Verordnung vom 3. Juli 1923 (GVBl. S. 176), geändert durch die badische Verordnung über die Änderung der Altkatholischen Kirchensteuer-Verordnung vom 6. April 1925 (GVBl. S. 68),
- m) das badische Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz) vom 7. April 1927 (GVBl. S. 97),
- n) die badische Zweite Verordnung zum Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes vom 22. März 1932 (GVBl. S. 72),
- o) die badische Verordnung über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer vom 15. April 1936 (GVBl. S. 65);
5. im Regierungsbezirk Südbaden
- a) das badische Landesgesetz zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 28. Februar 1951 (GVBl. S. 48),
- b) das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5);
6. im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern das württemberg-hohenzollerische Gesetz über die Verwaltung von Kirchensteuern im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 8. April 1952 (RegBl. S. 32), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5);
7. in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen
- a) das preußische Gesetz, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden vom 29. Mai 1903 (GS. S. 182),
- b) das preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 14. Juli 1905 (GS. S. 277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (GBl. S. 94),
- c) das preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (GS. S. 281), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (GBl. S. 94),
- d) das preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen vom 21. März 1906 (GS. S. 105),

- e) die preußische Verordnung über das Inkrafttreten von Gesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern vom 23. März 1906 (GS. S. 52),
- f) das preußische Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (GS. 1921 S. 119),
- g) das preußische Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221),
- h) das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 585),
- i) die preußische Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 zur Ausführung des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 594),
- k) die preußische Anordnung vom 24. Oktober 1924 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 732),
- l) die Anordnung des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend die Veröffentlichungen der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 (GS. S. 12),
- m) das preußische Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929 (GS. S. 35),
- n) das preußische Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (GS. S. 43),
- o) das preußische Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen vom 6. Oktober 1936 (GS. S. 153),
- p) die preußische Verordnung vom 11. Dezember 1939 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 118),
- q) die preußische Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts der katholischen Kirche in Preußen vom 23. Juli 1940 (GS. S. 40),
- r) die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen geltenden Kirchensteuergesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 19. März 1956 (GBl. S. 72).

(4) Sofern in anderen Gesetzen auf die nach Absatz 3 außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle. Soweit die in Absatz 3 genannten Vorschriften für die Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden Kostenfreiheit vorsehen, bleibt diese bestehen. Wo in Bestimmungen des badischen Gesetzes die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend vom 26. April 1808 (RegBl. S. 462) das Kirchspiel genannt ist, treten an dessen Stelle die Kirchengemeinden, die zum Gebrauch der Baulichkeiten berechtigt sind.

(5) Der Bestand und die vorrangige Inanspruchnahme der nicht auf diesem Gesetz beruhenden Verpflichtungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt.“

OKR 10. 8. 1978  
Az. 57/841-9906

**Lotteriesteuerfreiheit für  
Veranstaltungen zu gemein-  
nützigen, mildtätigen und  
kirchlichen Zwecken**

Das Finanzamt Karlsruhe-Durlach, das für das ganze Bundesland Baden-Württemberg zuständig ist für die Erhebung der Lotteriesteuer, hat uns mitgeteilt, daß bei ihm eine Reihe von Einsprüchen von Kirchengemeinden in Lotteriesteuerangelegenheiten eingegangen seien. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Fälle, in denen entweder versäumt wurde, die für die Steuerbefreiung erforderliche Genehmigung des Amts für öffentlichen Ordnung einzuholen oder in denen zwar eine solche Genehmigung eingeholt wurde, tatsächlich aber mehr Lose ausgespielt wurden, als nach dem eingeholten Bescheid genehmigt waren.

Um künftig Steuerstreitpunkte der genannten Art möglichst zu vermeiden, hat das Finanzamt Karlsruhe-Durlach alle für die Lotteriesteuerfreiheit erforderlichen Merkmale in gedrängter Form in einer kurzen Abhandlung zusammengestellt und uns gebeten, diese in unserem GVBlatt zu veröffentlichen. Wir geben diese Abhandlung nachstehend bekannt und bitten um deren Beachtung.

„Veranstaltungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken sind nach § 18 Nr. 2 Buchstabe a des RennwLottG lotteriesteuerfrei, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt sind und der Gesamtpreis der Lose einer Veranstaltung 48 000,— DM nicht übersteigt.

§ 286 StGB stellt Veranstaltungen, die ohne behördliche Genehmigung durchgeführt werden, unter Strafe. Außerdem führen nicht genehmigte Veranstaltungen zum Ausschluß der Lotteriesteuerfreiheit, auch wenn der Veranstaltungserlös ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

Sind mehr Lose zum Verkauf vorgesehen, als im Genehmigungsbescheid zugelassen, so ist nach Auffassung der Finanzverwaltung aus dem Nennwert der ohne Genehmigung zum Verkauf angebotenen Lose Lotteriesteuerpflicht gegeben. Die Genehmigung muß daher in dem Umfang eingeholt werden, in welchem Lose für eine Veranstaltung zum Verkauf bereitgehalten werden oder von vornherein mit der Möglichkeit gerechnet wird, Lose während der Veranstaltung nachzubeziehen. Ergibt sich nach Einholung der Genehmigung, daß mehr Lose als genehmigt abgesetzt werden können, so ist rechtzeitig eine Erweiterung der Genehmigung zu beantragen oder die Veranstaltung auf den genehmigten Umfang zu beschränken. Eine nachträgliche Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde erfolgt nicht und hätte auch keine Auswirkungen auf die Lotteriesteuerpflicht.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung für

- 1) die nicht gewerbsmäßige Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen oder
- 2) Tombolen — das sind Sachwertauspielungen in geschlossenen Räumen — bis zu einem vorgesehenen Losgesamtnennwert von 12 000,— DM sind
  - a) in Verwaltungsgemeinschaften mit mindestens 5 000 Einwohnern die Verwaltungsgemeinschaften,
  - b) in Gemeinden mit mindestens 5 000 Einwohnern, wenn keine Verwaltungsgemeinschaft besteht, die Ortspolizeibehörde,

c) in Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern die Kreispolizeibehörde.

Für alle Lotterien — das sind Veranstaltungen mit Geldgewinnen — sowie für Ausspielungen, für die nicht die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden, Verwaltungsgemeinschaften oder Kreispolizeibehörden gegeben ist, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, 7500 Karlsruhe, Postfach 5343, die zuständige Genehmigungsbehörde für das gesamte Land Baden-Württemberg.“

OKR 21. 8. 1978  
Az. 72/111-10414

**Bezirksjugendpfarrer für  
den Kirchenbezirk  
Karlsruhe-Land**

Pfarrer Loy Albrecht in Neureut-Kirchfeld wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land beauftragt.

OKR 30. 8. 1978  
Az. 83/62

**Nebenamtliche Seelsorge an  
Hörgeschädigten**

Auf Vorschlag des Landespfarrers für Hörgeschädigte wurde Pfarrer Ekkehard Zitt in 7530 Pforzheim (Pauluspfarre) ab 1. 9. 1978 mit der nebenamtlichen Seelsorge an Hörgeschädigten in den Kirchenbezirken Pforzheim-Stadt und -Land beauftragt.